

XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge der Redaktionskommission vom 14. Juni 2023

- Art. 3 Abs. 2: Sie oder er leitet;
a) das Verfahren über die Gültigkeit der Wahlen;
b) die Vereidigung des Rates sowie;
c) die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie;
d) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
- Art. 46^{bis} Bst. f (neu im Nachtrag): weitere ihm vom Präsidium und im Einzelfall ~~von der Kom-~~
missionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten übertra-
gene Aufgaben erfüllt.
- Art. 80 Abs. 2: Den Medienschaffenden kann die Anwesenheit bei geschlossener
Sitzung gestattet werden mit der Auflage, dass sie nur kurz und
ohne ~~Namennennung~~ Namensnennung berichten.
- Art. 86 Abs. 3 Satz 1: Will die Präsidentin oder der Präsident ausnahmsweise selbst als
Mitglied des Rates sprechen, so hat sie oder er sich bei der Vize-
präsidentin oder beim Vizepräsidenten anzumelden.
- Art. 107 Abs. 2^{bis}: Mehr als drei ~~Erstunterzeichnerinnen und Erstunterzeichner~~ Erstun-
terzeichnende von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Einfä-
chen Anfragen sind lediglich in jenen Fällen zulässig, in denen alle
~~Erstunterzeichnerinnen und Erstunterzeichner~~ Erstunterzeichnenden
einer anderen Fraktion angehören.
- Abs. 3: Der Wortlaut samt Liste der ~~Unterzeichnerinnen und Unterzeichner~~
Unterzeichnenden wird spätestens am Ende der Session zur Verfü-
gung gestellt.
- Art. 109 Abs. 1 Ingress: Die ~~Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner~~ Erstunterzeich-
nende kann:
- Abs. 2: Motionen, Postulate oder Interpellationen, die zurückgezogen oder
umgewandelt werden oder deren ~~Erstunterzeichnerin oder Erstun-~~
~~terzeichner~~ Erstunterzeichnende aus dem Rat ausgeschieden ist
sind, können am nächsten Sitzungstag von einer ~~Mitunterzeichnerin~~
oder einem ~~Mitunterzeichner~~ Mitunterzeichnenden übernommen
werden.
- Art. 113 Abs. 2: Die Präsidentin oder der Präsident weist weitschweifige Motionen
und Postulate zur Kürzung an die ~~Erstunterzeichnerin oder den Er-~~
~~stunterzeichner~~ Erstunterzeichnenden zurück.

- Art. 115 Abs. 3 Satz 2: Die ~~Erstunterzeichnerin~~ oder der ~~Erstunterzeichner~~Erstunterzeichnende erhält für höchstens 15 Minuten das Wort zur Begründung, anschliessend, wer sich an der Diskussion beteiligen will.
- Art. 119 Abs. 3: Die Präsidentin oder der Präsident weist weitschweifige Interpellationen zur Kürzung an die ~~Erstunterzeichnerin oder den Erstunterzeichner~~Erstunterzeichnenden zurück.
- Art. 122 Abs. 1: Der ~~Erstunterzeichnerin~~ oder dem ~~Erstunterzeichner~~Erstunterzeichnenden der Interpellation und allenfalls der Vertreterin oder dem Vertreter der Regierung steht nach der Beantwortung eine kurze Stellungnahme von höchstens drei Minuten Dauer zu.
- Art. 152 Abs. 2: Die weiteren Entschädigungen werden aufgrund der von der Kommissionspräsidentin oder ~~vom dem~~ Kommissionspräsidenten, von der Geschäftsführerin oder ~~vom dem~~ Geschäftsführer oder von den Parlamentsdiensten geprüften Listen ausgerichtet.